

Satzung des Vereins Gemeinsam für Konstanz e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gemeinsam für Konstanz e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Konstanz einzutragen. Er hat seinen Sitz in Konstanz.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Koordination, Durchführung und Umsetzung von Stadtmarketing-Aktivitäten und –Maßnahmen in Konstanz, insbesondere durch organisatorische und finanzielle Unterstützung der Stadtmarketing Gesellschaft Konstanz mbH.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Unternehmen, Vereinigungen, Verbände, Körperschaften und sonstige juristische Personen sowie natürliche Personen werden, die dazu bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
2. Für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an die Geschäftsstelle zu richten ist. Sie gilt als bestätigt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung den Aufnahmeantrag schriftlich abgelehnt hat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Erlöschen der Firma oder Organisation,
2. durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen hat,
3. durch Ausschluss wegen grober Vernachlässigung der Mitgliedspflichten, insbesondere schweren Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gemäß dem Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden muss. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen Monatsfrist ab Zustellung des Beschlusses durch Einschreibebrief beim Vorstand eingelegt und begründet werden muss. Bis zur Entscheidung der Mitglieder-

versammlung, welche endgültig ist, ruht die Mitgliedschaft. Unberührt hiervon bleibt jedoch die Verpflichtung zur Zahlung offener, bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Unberührt hiervon ist die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Dazu gehört auch die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sowie das Recht, in diesen Anträge zu stellen, die jedoch eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden müssen. Die Dienste und Leistungen des Vereins stehen den Mitgliedern nach Maßgabe der Vereinszwecke gleichmäßig zur Verfügung.
2. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter mindestens einmal im Jahr, sonst nach Bedarf, unter Mitteilung der Tagesordnung an die Vereinsmitglieder, die ihnen mindestens 14 Tage vorher schriftlich zuzustellen ist, einberufen.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Vorlage des Geschäftsberichtes
 - b) Vorlage des Rechnungsberichtes
 - c) Beschlussfassung über Anträge, die dem Vorstand fristgemäß (§ 5 Abs. 1) schriftlich eingereicht worden sind
 - d) Wahl der beiden Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes

3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch während der Versammlung Anträge zulassen, sofern diese durch Beschluss der Versammlung als dringlich bezeichnet werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.
5. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens zwei Zehntel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks diese schriftlich beim Vorstand beantragt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern zu übersenden ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins führt die Vereinsgeschäfte. Bestimmte Aufgaben kann er von Dritten besorgen lassen.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Wahl des Vorstands erfolgt auf drei Jahre durch eine ordentliche Mitgliederversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Belegung des Vorstandsamtes statt. Bis zum Zeitpunkt der Neu- bzw. Wiederwahl bleibt der gewählte Vorstand im Amt.
3. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter sind gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrats der zu gründenden Stadtmarketing Gesellschaft Konstanz mbH.
4. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Diese Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Den Stellvertretern obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
5. Die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins oder im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, die ihn in fachlicher Angelegenheit beraten.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

Über beabsichtigte Satzungsänderungen, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung angekündigt werden müssen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder, beschlossen werden. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Formvorschriften mit derselben Tagesordnung einzuberufen, welche dann die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadtmarketing Gesellschaft Konstanz mbH, ersatzweise an die Stadt Konstanz.

Konstanz, den 03. November 2016